

**Satzungsänderung für die
Jahreshauptversammlung des
SV 07 Nauheim e.V.**



Verein(t) in Naum.

Zur Abstimmung an der Jahreshauptversammlung des SV07 Nauheim e.V. am 29.05.2024 unter Tagesordnungspunkt 9.

Satzungsänderung § 12 Absatz 2 Auflösung

Begründung:

Die Satzung in der Fassung vom 26.05.2023 entspricht nicht den Anforderungen des Steuerrechts an die Steuerbegünstigten im Sinne der §§51-68 AO. Das Finanzamt Groß-Gerau, mit Schreiben vom 18.12.2023, hat uns darauf hingewiesen, diese Änderung vorzunehmen.

Alte Fassung:

§ 12 AUFLÖSUNG

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nauheim, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat**

Neue Fassung:

§ 12 AUFLÖSUNG

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**